

700.6

Bauverfahrensverordnung (BVV)

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «Tiefbauamt» ersetzt: § 21 Abs. 1 und 2.

In folgender Bestimmung wird die Kurzbezeichnung «ARV» durch die Kurzbezeichnung «ARE» sowie der Ausdruck «Amt für Raumordnung und Vermessung» durch den Ausdruck «Amt für Raumentwicklung» ersetzt: Anhang zur Bauverfahrensverordnung, Ingress: Erforderliche Beurteilungen durch kantonale Stellen, lit. a.

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. November 2011 in Kraft ([ABI 2011, 2320](#)).

¹ [LS 711.11.](#)

² [SR 814.318.142.1.](#)

³ [SR 814.41.](#)

Anhang zur Bauverfahrensverordnung

Erforderliche Beurteilungen durch kantonale Stellen (§§ 7, 8 und 19)

lit. a und b unverändert.

- c. Auf die Bewilligung von Reklamen an Strassen ist diese Verordnung nur anwendbar, wenn weitere Beurteilungen durch kantonale Stellen gemäss diesem Anhang erforderlich sind. Andernfalls erfolgt die Koordination mit der verkehrspolizeilichen Bewilligung der Kantonspolizei (Nationalstrassen sowie kantonale Autobahnen und Autostrassen) unmittelbar durch die örtliche Baubehörde. Gesuche für Baureklamen an Strassen sind ausschliesslich durch die Gemeinde bzw. die Kantonspolizei zu prüfen; deren Verfügungen werden den Gesuchstellenden von diesen Stellen selbst eröffnet.

lit. d unverändert.

Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)	Beantragende Stelle	Zum Entscheid zuständige Stelle	§ 8	§ 19
--	---------------------	---------------------------------	-----	------

1. Bauten und Anlagen in besonderer Lage

1.1 an Staatsstrassen und Nationalstrassen

Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 unverändert.

1.1.3 mit Beanspruchung von kantonalem öffentlichem Grund

TBA
(Fachstelle)

TBA

1.2 ausserhalb der Bauzonen

1.2.1 in Landwirtschafts-, Freihalte- und Reservezonen (unter Vorbehalt von 1.2.3 und 1.2.4)

ARE
(Fachstelle)

ARE

Ziff. 1.2.2–1.4.1.1 unverändert.

1.4.1.2 – Landschaftsschutz im Geltungsbereich einer überkommunalen Schutzanordnung

ARE
(Fachstelle)

ARE

x

1.4.1.3 – Landschaftsschutz im Geltungsbereich eines überkommunalen Inventars

ARE
(Fachstelle)

ARE

x

1.4.1.4 – Ortsbildschutz (ausser in den Städten Zürich und Winterthur)

ARE
(Fachstelle)

ARE

x

1.4.1.5 – Denkmalpflege

ARE
(Fachstelle)

ARE

x

1.4.1.6 – Archäologie

ARE
(Fachstelle)

ARE

Ziff. 1.4.2 unverändert.

1.5 in Bezug auf Grundwasser

1.5.1 in einer Grundwasserschutzzone, sofern kein Schutzonenreglement vorliegt oder das Schutzonenreglement eine kantonale Bewilligung vorschreibt, oder in einem Grundwasserschutzareal

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

Ziff. 1.5.2–1.6.1 unverändert.

1.6.2 bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers (Gewässerbett, Uferböschung, Vorländer, Dämme)

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

1.6.3 Nutzung eines Oberflächengewässers (wasserrechtliches Konzessionsverfahren)

1.6.3.1 – Kraftanlagen, Weiher, Stauhaltungen, Brücken, Stege usw. (räumliche Inanspruchnahme)

AWEL
(Fachstelle)

AWEL/
Baudirektion

1.6.3.2 – Wärmeentnahmen und -einleitungen (Kühl- und Heiznutzung), Brauchwasserentnahmen (Industrie und Gewerbe)

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

1.6.3.3 – Nutzung zur Bewässerung

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

1.6.4 Vorhaben auf Konzessionsland (Zürichsee)

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

1.6.5 in einem Hochwassergefahrenbereich

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

Ziff. 1.7 unverändert.

Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)	Beantragende Stelle	Zum Entscheid zuständige Stelle	§ 8	§ 19
--	---------------------	---------------------------------	-----	------

2. Abwasserentsorgung und wassergefährdende Flüssigkeiten

2.1 Bauten und Anlagen für die Abwasserentsorgung und Einleitungen in Oberflächengewässer

Ziff. 2.1.1–2.1.2.2 unverändert.

2.2 Bauten und Anlagen mit Versickerungen

2.2.1 von verschmutztem Abwasser

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

2.2.2 von nicht verschmutztem Abwasser aus Industrie und Gewerbebetrieben mit sehr umweltrelevanten Prozessen, Versickerungen in einer Grundwasserschutzzone, sofern kein Schutzzonenreglement vorliegt oder das Schutzzonenreglement eine kantonale Bewilligung vorschreibt, Versickerungen in einem Grundwasserschutzareal sowie in belasteten Standorten und Altlastenverdachtsflächen

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

2.3 Bauten und Anlagen mit stetiger Zuleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Fremdwasser) in eine ARA

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

*

2.4 Bauten und Anlagen in Industrie- und Gewerbebetrieben mit sehr umweltrelevanten Prozessen (mit Industrieabwasser, Umschlagplätzen für wassergefährdende Flüssigkeiten, Löschwasser-Rückhaltevorrichtungen), soweit keine Aufgabendelegation nach § 3 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975¹ besteht

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

2.5 Lagerung und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten

(ausser in der Stadt Zürich)

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

*

2.6 Häusliche Abwasserentsorgung mittels einer Klein-Abwasserreinigungsanlage oder durch Abtransport auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage

AWEL
(Fachstelle)

AWEL

*

3. Bauten und Anlagen mit besonderen Problemen hinsichtlich Lärmschutz

Ziff. 3.1 unverändert.

3.2 Vorhaben in durch ortsfeste Anlagen lärmbelasteten Gebieten, wenn trotz Ausschöpfen aller Massnahmen Immissionsgrenzwertüberschreitungen verbleiben, mit Ausnahme von Vorhaben, die im Perimeter eines von der Baudirektion festgesetzten Planes über das überwiegende Interesse gemäss Art. 31 Abs. 2 LSV³ liegen.

TBA
(Fachstelle)

TBA

x

3.3 Vorhaben an geplanten (neuen oder wesentlich geänderten)

- National- und Staatsstrassen
- Strassen mit überkommunaler Bedeutung in den Städten Zürich und Winterthur
- Eisenbahnanlagen

TBA
(Fachstelle)

TBA

x

Besonderheiten des Vorhabens (der zu erstellenden oder von der Änderung betroffenen Baute oder Anlage)	Beantragende Stelle	Zum Entscheid zuständige Stelle	§ 8	§ 19
--	---------------------	---------------------------------	-----	------

4. Bauten und Anlagen mit besonderen Problemen hinsichtlich Luftreinhaltung und Energie

4.1 Stationäre Anlagen gemäss Art. 2 Abs. 1 LRV ² der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft (ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur) mit erheblichen Auswirkungen bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Luftreinhaltung, wie Anlagen folgender Bereiche: – Chemie-, Gummi- und Kunststoffindustrie – Mineralölindustrie – Metallverarbeitung – Entsorgung und Recycling – Lebensmittelverarbeitung – Steine und Erden Ziff. 4.2 unverändert.	AWEL (Fachstelle)	AWEL		
4.3 Landwirtschaftliche Tierhaltung (ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur)	ARE (Fachstelle ALN)	ARE		

5. Diverses

5.1 Hochhaus oder hohe Baute Ziff. 5.2 unverändert.	GS (Fachstelle)	GS		
5.3 Kiesabbau (gewässerschutzrechtliche Bewilligung)	AWEL (Fachstelle)	AWEL		
5.4 Abfallanlagen				
5.4.1 Kompostieranlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 100 t pro Jahr	AWEL (Fachstelle)	AWEL		
5.4.2 andere Abfallanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr	AWEL (Fachstelle)	AWEL		
Ziff. 5.5 unverändert.				
5.6 Erdwärmenutzung	AWEL (Fachstelle)	AWEL/ Baudirektion	*	
5.7 Sondierbohrungen und Pumpversuche	AWEL (Fachstelle)	AWEL	*	x
Ziff. 5.8 unverändert.				